



"Neue Luzerner Zeitung" unterliegt gegen Tierschützer Kessler Kesslers Talmud-Zitate sind nicht gefälscht

Münchwilen TG (sda) Die "Neue Luzerner Zeitung (NLZ)" muss in einer Richtigstellung die Aussage zurück nehmen, Talmud-Zitate des als kämpferisch bekannten Tierschützers Erwin Kessler seien gefälscht. Dieses Urteil hat das Bezirksgericht Münchwilen gefällt.

Für Kessler geht diese Entscheidung nicht weit genug. Er hat angekündigt, dagegen beim Thurgauer Obergericht Berufung einzulegen, weil das Bezirksgericht die Aussage der NLZ nicht als persönlichkeitsverletzend einstufte, wie es in einem Communiqué vom Donnerstag heisst.

Wieder Krauthammers Dissertation

Die NLZ hatte am 5. Oktober 2001 die Dissertation Pascal Krauthammers "Das Schächtverbot in der Schweiz" besprochen. In dieser Besprechung wurde auch angeführt, Kessler stütze sich bei seiner Argumentation gegen das Schächten auf angebliche Talmud-Zitate, die längst als Fälschung entlarvt worden seien.

Kessler hatte deshalb wegen Persönlichkeitsverletzung geklagt. Die NLZ verwies darauf, sie habe lediglich aus Krauthammers Dissertation zitiert. Gegen diese und das daraus entstandene Buch hat Kessler am 14. Oktober 2002 als vorsorgliche Massnahme ein Verbreitungsverbot durchgesetzt.

Keine Genugtuung

Das Münchwiler Bezirksgericht hat nun die NLZ dazu verurteilt, eine Richtigstellung unter der Rubrik "Das aktuelle Buch" zu veröffentlichen. In dieser muss die Zeitung die Behauptung gefälschter Talmud-Zitate als unwahr zurück nehmen. Alle anderen Begehren Kesslers wies das Gericht zurück.

Kessler hatte von der NLZ eine Genugtuung in Höhe von 5000 Franken verlangt. Zudem sollte in der Richtigstellung die Behauptung nicht nur als "unwahr" sondern auch als "ehrverletzend" und als "wider besseres Wissen" verbreitet bezeichnet werden.

Ausserdem kam in der von Kessler geforderten Richtigstellung der Hinweis aus der Buchbesprechung nicht vor, dass der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) "wegen des Verstosses gegen die Rassismus-Strafnorm verurteilt" wurde. In der gerichtlich verfügten Richtigstellung ist er enthalten.

Kritik gefallen lassen

Die von Kessler geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung hat das Gericht in seiner Begründung des Verbreitungsverbots verneint. Es könne nicht davon gesprochen werden, Pascal Krauthammer verbreite die Unwahrheit, wenn er behaupte, Kessler verbreite ein "Zerrbild des Talmuds".

Diese Äusserung in der Dissertation sei "eine Kritik, die man sich grundsätzlich gefallen lassen muss, wenn man selbst eine Meinungsäusserung über den Talmud verbreitet hat", befand das Gericht.

Notiz: Im zweitletzten Absatz der bsd109 wurde der erste Satz ergänzt. Richtig heisst es: "...hat das Gericht in seiner Begründung des Verbreitungsverbots verneint." Falsch: "...hat das Gericht verneint."